

Satzung des
Hamborn 07 Rollsport e.V.
(gegründet 2003)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Hamborn 07 Rollsport e.V. hat seinen Sitz in Duisburg.
2. Die Abkürzung lautet "**RSV Hamborn 07**"

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins ist es, den Rollsport zu pflegen und zu fördern. Wichtigste Verpflichtung ist die Ausbildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen. Die Amateurbestimmungen und sonstigen Regeln der übergeordneten Verbände sind dabei zu beachten
2. Der Hamborn 07 Rollsport e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gerichtliche Eintragung

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er soll den Fachverbänden und Vereinigungen angehören, die berufen und geeignet sind, seine Arbeit zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Wettbewerbsbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins,
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Satzung Hamborn 07 Rollsport e.V.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Dies ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können gruppenspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von gruppenspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über Lastschriftverfahren.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Wer seinen vollständigen Vorjahresbeitrag bis zur Mitgliederversammlung nicht bezahlt hat, ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
11. Für Familien mit mehreren Mitgliedern unter 18 Jahren besteht auf Antrag ab dem 3. Mitglied Beitragsfreiheit.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Satzung Hamborn 07 Rollsport e.V.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
 - a. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 7 Absätze 7-9 Anwendung.

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vereinsrat
 - d. die Jugendversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Vereinsrat

1. Zur Schlichtung von Streitfragen und zur ständigen Beratung des Vorstandes ist ein Vereinsrat zu bilden. Dieser besteht aus:

Satzung Hamborn 07 Rollsport e.V.

<i>a) dem Vorsitzenden des Vereins</i>
<i>b) dem Geschäftsführer</i>
<i>c) 4 volljährigen Mitgliedern</i>

die von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre zu wählen sind.

2. Eine direkte Wiederwahl der 4 Mitglieder ist nur dann zulässig, wenn sich keine anderen Mitglieder zur Wahl stellen. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
3. Anträge an den Vereinsrat kann jedes Mitglied stellen, das glaubt, dass seine Interessen nicht genügend gewürdigt worden sind.
4. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn von den 4 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Kann der Vorstand, dem Beschluß des Vereinsrates nicht entsprechen, muss der Vorgang der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung mit einfacher Mehrheit vorgelegt werden.
6. Die Einladung zur Sitzung des Vereinsrates erfolgt schriftlich durch den Sprecher.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

<i>1. dem Vorsitzenden</i>
<i>2. dem Geschäftsführer</i>
<i>3. dem Kassierer</i>

2. Zum Gesamtvorstand gehören noch:

<i>4. der Rollsportwart</i>
<i>5. der Jugendwart</i>

3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig mehrere Ämter im Vorstand ausüben.
4. Der Vorstand (außer der Jugendwart) wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der übrige Vorstand einen vorläufigen Vertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig bleibt.
6. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.
7. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied ist und das 18 Lebensjahr vollendet hat.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenabzeichen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernennen, wer sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht hat. Ebenso können Ehrenvereinsabzeichen gegeben werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr müssen vom Vorstand alle Vereinsmitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt in Textform mit mindestens 14-tägiger Frist. Die Mitgliederversammlung sollte bis Ende März erfolgen. Folgende Tagesordnungspunkte müssen behandelt werden:
 - a. Begrüßung der Mitglieder
 - b. Feststellung der Anwesenden sowie stimmberechtigter Mitglieder
 - c. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - d. Bericht des Vorstandes
 - e. Bericht des Rollsportwartes
 - f. Bericht der Buchprüfer
 - g. Wahl der Buchprüfer
 - h. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltplanes
 - i. Vorstellung der Jugend- und Aktivensprecher
 - j. Verschiedenes

Satzung Hamborn 07 Rollsport e.V.

3. Im Wahljahr wird die Tagesordnung um diese Punkte erweitert.
 - a. Wahl eines Versammlungsleiter
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorsitzenden (führt die Versammlung weiter)
 - d. Wahl des Geschäftsführers
 - e. Wahl des Kassierers
 - f. Wahl des Rollsportwartes
 - g. Wahl der 4 Mitglieder für den Vereinsrat
 - h. Vorstellung des Jugendwartes

Hinzunahme weiterer Tagesordnungspunkte ist zulässig.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, besitzt eine Stimme (siehe § 8) Stimmberechtigt für die Jugendlichen unter 18 Jahren ist einer seiner gesetzlichen Vertreter.
10. Sind mehrere Kinder aus einer Familie Mitglied, so hat nur einer der gesetzlichen Vertreter eine Stimme. Ist ein Elternteil Vereinsmitglied entfällt die Vertreterregelung für Jugendliche unter 18 Jahren.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Beantragt ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und mit Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand diesem Verlangen innerhalb von 6 Wochen zu entsprechen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist.

§ 18 Auslegung der Satzung

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über Anwendung und Auslegung der Satzung muss als erste Instanz der Vereinsrat angerufen werden.

§ 19 Jugendwart

1. Der Jugendwart wird im gleichen Jahr wie die anderen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre, vor der Jahreshauptversammlung, nur von den Jugendlichen gewählt.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von 8 bis 17 Jahren. Die Stimme ist nicht übertragbar.
3. Der Jugendwart führt die jährliche Wahl eines Jugendsprechers durch der nicht älter als 17 Jahre sein darf.
4. Der Jugendsprecher wird von allen Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren gewählt.
5. Der Jugendsprecher gehört zum erweiterten Vorstand und hat das Recht bei einem Anliegen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 20 Aktivensprecher

1. Alle aktiven Sportler ab dem Alter von 8 Jahren wählen alle 2 Jahre einen Aktivensprecher. Der Aktivensprecher gehört zum erweiterten Vorstand und hat das Recht bei einem Anliegen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

*Satzung Hamborn 07 Rollsport e.V.
Duisburg, den 2. April 2003*

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in der vorstehenden Satzung für alle Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Sofern nicht besonders gekennzeichnet, handelt es sich jedoch immer um Personen beiderlei Geschlechts.

Satzungsänderungen:

§12 geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.05.2003

§13 geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.05.2003

§ 2 geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.06.2003

Satzung überarbeitet in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.02.2010

§ 4, Absatz 2, § 8, Absatz 2 und §16, Absatz 2 geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.06.2010

Wolfgang Finke
Vorsitzender

Nicole Heddenhausen
Geschäftsführerin

Kerstin Steffan
Kassiererin